

Satzung

**Gothaer
Versicherungsbank VVaG**

Fassung vom 24. Juni 2016

Gothaer Versicherungsbank VVaG

Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2016

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss der vier Versicherungsvereine
 - ASSTEL Lebensversicherung a.G.,
 - BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung a.G.,
 - Gothaer Lebensversicherung a.G. und der
 - Gothaer Versicherungsbank VVaG.

Er trägt den Namen Gothaer Versicherungsbank VVaG als dem ältesten dieser Vereine in Erinnerung an die Gründung von E. W. Arnoldi im Jahre 1820, durch die die heutige Form der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit begründet wurde.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- 4) Gegenstand des Vereins ist
 - a) die Leitung der Versicherungsgruppe. Dabei lässt er sich vom Gegenseitigkeitsgedanken leiten;
 - b) im In- und Ausland der direkte und indirekte Betrieb aller Versicherungszweige mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung. Der Verein kann das Versicherungsgeschäft auch im Umlageverfahren betreiben. Hierbei wird die Umlage für jede Versicherungsart gesondert nach dem tatsächlichen Bedarf eines Jahres ermittelt und auf die Mitglieder umgelegt, die an diesen Versicherungen beteiligt sind;
 - c) das Halten und Verwalten von Beteiligungen.
- 5) Der Verein kann andere Versicherungsunternehmen oder wirtschaftlich mit ihrem Betrieb zusammenhängende Unternehmen im Rahmen der Vorschriften der staatlichen Aufsichtsbehörden gründen, sich daran beteiligen oder für diese vermitteln.
- 6) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn er das Versicherungsgeschäft nicht mehr betreibt.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8) Bekanntmachungen des Vereins, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden zumindest im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch den Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Mitglieder sind auch alle volljährigen versicherten Personen. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen darf zusammen höchstens ein Zehntel der Gesamtbeitragseinnahme entfallen.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit dem Versicherungsverhältnis; im Falle der Bestandsübertragung gemäß § 14 VAG endet sie mit dem Erlöschen des übertragenen Versicherungsverhältnisses bei der übernehmenden Gesellschaft.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Der Verein behandelt seine Mitglieder im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben so entgegenkommend wie möglich. Entsprechend dem durch den Gegenseitigkeitsgedanken geprägten Miteinander, steht das Verhältnis zwischen Verein und seinen Mitgliedern unter der Prämisse von Treue und Loyalität.
- 2) Die Mitglieder haben nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung das Recht, Vorschläge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzubringen.
- 3) Den Mitgliedern wird auf Verlangen der Konzernabschluss, der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vereins, sowie der Jahresabschluss und Lagebericht der Risikoträger im Konzern übersandt, bei denen ein Versicherungsvertrag besteht.
- 4) Nur Mitglieder können in die Organe des Vereins berufen werden.
- 5) Versicherungsentgelte werden von den Mitgliedern im Voraus erhoben. Nachschüsse werden nicht erhoben. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.
- 6) Beitragsschuldner, die im Laufe eines Geschäftsjahres einer nach dem Umlageverfahren betriebenen Versicherung beitreten, zahlen ihre Umlage nur für die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung. Ausscheidende nehmen noch an allen Umlagen und Erstattungen teil, die auf die Zeit ihrer Teilnahme an dieser Versicherung entfallen.

Auf die Umlage kann der Verein im Laufe eines Jahres Teilumlagen erheben.

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, die auf sie entfallende Umlage und Teilumlagebeträge innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung durch den Verein einzuzahlen. Wird innerhalb dieser Frist die Umlage oder Teilumlage nicht gezahlt, so hat der Schuldner Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vom Tage der Fälligkeit an zu zahlen.

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliedervertretung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
- 2) Mitglieder der Organe des Vereins müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht für andere Versicherungsunternehmen tätig sein oder dessen Organen angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des für die Bestellung zuständigen Organs des Vereins. Satz 2 gilt nicht für abhängige Unternehmen.

§ 6

Mitgliedervertretung

- 1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Sie vertritt die Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
- 2) Die Mitgliedervertretung besteht aus 35 bis 60 von ihr selbst auf sechs Jahre gewählten ehrenamtlichen Mitgliedervertretern. Alle zwei Jahre sollen 1/3 der Mitgliedervertreter gewählt werden.
- 3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Aufsichtsräte und der Vorstände des Vereins oder verbundener Unternehmen sowie deren Vertreter im Sinne von § 84 HGB, Angestellte und Arbeitnehmer.
- 4) Wahlvorschläge für von der Mitgliedervertretung zu wählende Mitgliedervertreter und Aufsichtsräte werden durch den Wahlausschuss unterbreitet. Die Mitgliedervertretung ist an die Wahlvorschläge des Wahlausschusses nicht gebunden. Einzelheiten des Wahlverfahrens zur Mitgliedervertretung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliedervertretung beschlossen wird.
- 5) Scheidet ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so kann die Mitgliedervertretung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.
- 6) Die Mitgliedervertretung kann die Wahl widerrufen, insbesondere wenn ein Mitgliedervertreter in die Dienste oder in ein Aufsichtsorgan einer mit dem Verein oder seiner verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmung tritt oder wenn über das Vermögen eines Mitgliedervertreters der Konkurs eröffnet wird.
- 7) Das Amt als Mitgliedervertreter erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem der Mitgliedervertreter sein 73. Lebensjahr vollendet.

§ 7

Präsidium und Wahlausschuss der Mitgliedervertretung

- 1) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der der Sprecher der Mitgliedervertretung ist und den Vorsitz in den Versammlungen der Mitgliedervertretung führt.
- 2) Ferner wählt die Mitgliedervertretung bis zu vier Stellvertreter des Vorsitzenden, von denen der Dienstälteste bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- 3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden das Präsidium.
- 4) Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Mitgliedervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Diesem gehören das Präsidium (geborene Wahlausschussmitglieder) sowie mindestens fünf weitere Mitgliedervertreter (gekorene Wahlausschussmitglieder) an.
- 6) Die gekorenen Wahlausschussmitglieder werden von der Mitgliedervertretung auf die Dauer von drei Jahren in den Wahlausschuss gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Karenzzeit von drei Jahren nach Ausscheiden aus dem Wahlausschuss möglich.

§ 8

Vorschläge zur Mitgliedervertreterversammlung

Die Mitglieder können bis zum letzten Werktag im Februar jeden Jahres bei dem Verein Vorschläge für die Wahlen der Mitgliedervertretung und Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung schriftlich anbringen und zur Begründung ein Vereinsmitglied in die Mitgliedervertretung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mindestens 100 Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 9

Mitgliedervertreterversammlung

- 1) Die Mitgliedervertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, die Regelungen zur inneren Ordnung, Vergütung und den Ausschüssen enthält.
- 2) Die Mitgliedervertretung hält jährlich eine ordentliche Versammlung ab. Ferner soll jährlich eine außerordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung (Arbeitstagung) stattfinden. Weitere Versammlungen müssen auf Verlangen des Aufsichtsrats oder auf gemeinsames Verlangen des Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und seiner Stellvertreter oder auf begründeten schriftlichen Antrag von sieben Mitgliedervertretern einberufen werden. Die ordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Ort ihrer historischen Gründung, in Gotha, statt. Bevor der Vorstand die Versammlung der Mitgliedervertretung einberuft, hat er sich mit den Vorsitzenden der Mitgliedervertretung und des Aufsichtsrats über den Tag der Versammlung und die Tagesordnung ins Benehmen zu setzen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Sind weniger Mitgliedervertreter anwesend, wird innerhalb sechs Wochen eine zweite Versammlung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließt.
- 5) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedervertretern einräumt, stehen einer Minderheit von sieben Mitgliedervertretern zu.
- 6) Die Mitgliedervertretung beschließt in der Versammlung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen

sowie über

- a) den Abschluss von Unternehmensverträgen zwischen der Gothaer Finanzholding AG und verbundenen Versicherungsunternehmen;
 - b) wesentliche Änderungen des Gesellschaftszwecks verbundener Versicherungsunternehmen;
 - c) einen Beschluss der Hauptversammlung verbundener Versicherungsunternehmen über die Liquidation des Unternehmens;
 - d) strukturelle Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung. Dies sind insbesondere
 - aa) Veräußerungen des Vereins von mehr als insgesamt 5 % der Anteile an der Gothaer Finanzholding AG an ein und denselben Erwerber;
 - bb) Veräußerungen von Anteilen an der Gothaer Finanzholding AG, soweit hierdurch der Anteil in Fremdbesitz 25 % insgesamt überschreitet;
 - cc) der öffentliche Handel von Anteilen der Gothaer Finanzholding AG an der Börse.
- 7) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen:
- a) Satzungsänderungen;
 - b) Veräußerungen von Anteilen an der Gothaer Finanzholding AG, wenn hierdurch der Verein die absolute Mehrheit am Kapital oder den Stimmrechten verliert;
 - c) Veräußerung von 50 % oder mehr der Anteile an den Tochtergesellschaften der Gothaer Finanzholding AG, die die Versicherungsbestände der in § 1 benannten Versicherungsvereine durch Bestandsübertragung nach § 14 VAG aufgenommen haben.
- 8) Veräußerungen gleichzusetzen sind Kapitalmaßnahmen im Sinne des Ersten Buches, sechster Teil des Aktiengesetzes.

**§ 10
Änderung der Satzung und der
Allgemeinen Versicherungs-
bedingungen**

- 1) Auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse können die §§ 2 bis 4 und 13 dieser Satzung geändert werden.
- 2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ändern, soweit dies nur die Fassung betrifft; Beschlüsse der Mitgliedervertretung über eine Änderung der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt; bei dringendem Bedürfnis die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorläufig zu ändern, diese Änderungen der Mitgliedervertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.

**§ 11
Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 2) Ein Vorstandsmitglied ist vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
- 3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

**§ 12
Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Mitglied der Mitgliedervertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein. Das Amt als Aufsichtsrat erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung des Kalenderjahres, in dem das Mitglied des Aufsichtsrates sein 73. Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Zeit, für die der jeweils Gewählte zum Aufsichtsratsmitglied bestellt ist.

**§ 13
Überschussverwendung,
Rücklagen, Bilanzgewinn**

- 1) Der sich nach der Bilanz ergebende Überschuss ist zugunsten der Vereinsmitglieder zu verwenden, soweit die Mitgliedervertretung nicht Zuweisung an andere Gewinnrücklagen oder einen Vortrag auf neue Rechnung beschließt.
- 2) Vorstand und Aufsichtsrat können den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen und bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- 3) Vorstand und Aufsichtsrat können vor Ablauf des Geschäftsjahres beschließen, welche Beträge des Überschusses in die Bilanz als Rückstellung für die Überschussverwendung zugunsten der Vereinsmitglieder einzustellen sind.
- 4) Über den Plan zur Verwendung der Überschussrückstellung entscheidet die Mitgliedervertretung. Die der Überschussrückstellung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Vereinsmitglieder verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Überschussrückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes der Gesellschaft heranzuziehen.

- 5) Ein Zwanzigstel des Jahresüberschusses muss der zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes zu bildenden Rücklage so lange zugeführt werden, bis diese ein Viertel der Beitragseinnahme für eigene Rechnung, mindestens aber 5.000.000 Euro erreicht oder wieder erreicht hat.
- 6) Stellt die Mitgliedervertretung den Jahresabschluss fest, so sind die Beiträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, die unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Geschäftsführung notwendig sind.

Zuletzt genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom
11. August 2016

Geschäftszeichen: VA 33 – I 5002 – 5372 – 2016/0001

Gothaer Versicherungsbank VVaG
Arnoldiplatz 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de